

1512/AB
vom 16.10.2018 zu 1513/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0159-III 1/2018

Bundesministerium

Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1513/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Philip Kucher, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Aussagen BM Hartinger-Klein zu Lebenserhaltungskosten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes idF BGBI. I Nr. 164/2017 nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches sind, weshalb ich auf diese nicht näher eingehen kann. Darüber hinaus verweise ich auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage an den Bundeskanzler (1523/J-NR/2018).

Zu 4:

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366), daher umfasst gegenständliche Frage nicht das Interpellationsrecht.

Wien, 16. Oktober 2018

Dr. Josef Moser

